

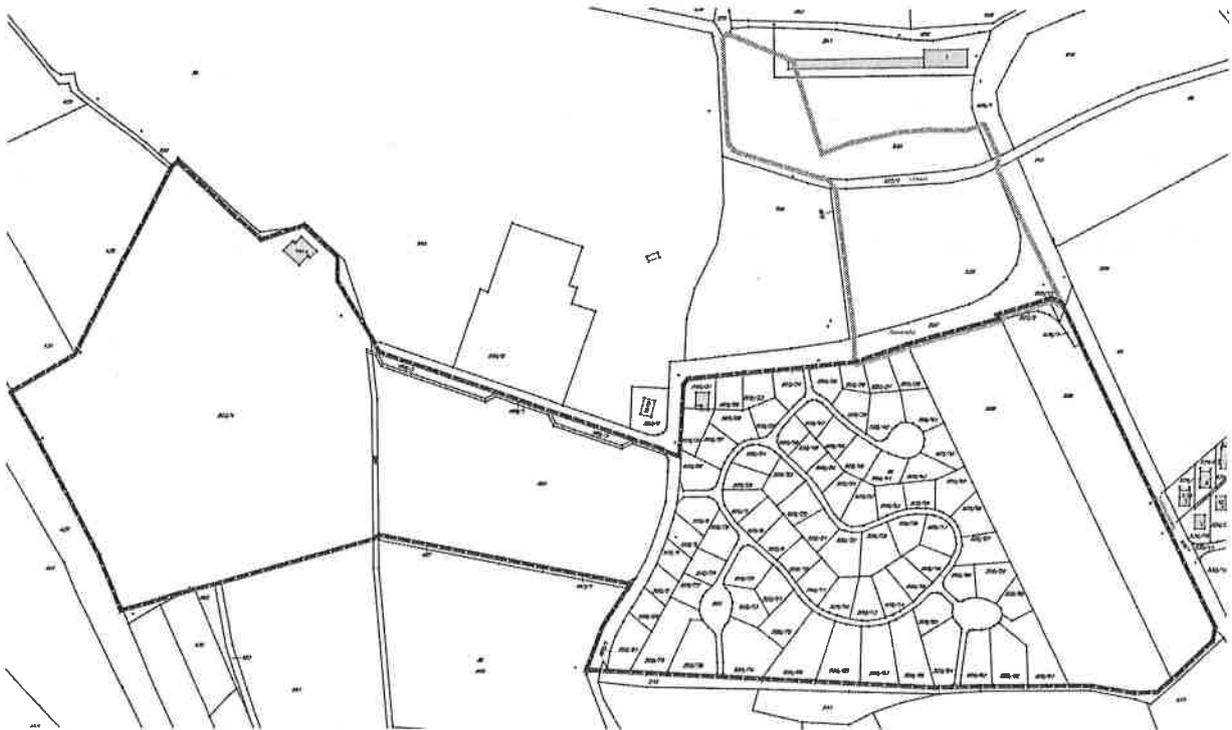
## Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat der Stadt Lichtenberg hat in seiner Sitzung am 22.07.2024 die Teiländerung des Bebauungsplans „Hohes Rad“ in der Fassung vom 22.07.2024 als Satzung beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Teiländerung des Bebauungsplans „Hohes Rad“ in Kraft. Jedermann kann die Teiländerung des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung, im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans nach Änderung umfasst die folgenden Flurstücke der Gemarkung Lichtenberg: 466, 466/1, 466/2, 466/3, 500, 500/3, 500/4, 500/5, 500/6, 500/7, 500/8, 500/9, 500/10, 500/11, 500/12, 500/13, 500/14, 500/15, 500/16, 500/17, 500/18, 500/19, 500/20, 500/21, 500/22, 500/23, 500/24, 500/25, 500/26, 500/27, 500/28, 500/29, 500/30, 500/31, 500/32, 500/33, 500/34, 500/35, 500/36, 500/37, 500/38, 500/39, 500/40, 500/41, 500/42, 500/43, 500/44, 500/45, 500/46, 500/47, 500/48, 500/49, 500/50, 500/51, 500/52, 500/53, 500/54, 500/55, 500/56, 500/57, 500/58, 500/59, 500/60, 500/61, 500/62, 500/63, 500/64, 500/65, 500/66, 500/67, 500/68, 500/69, 500/70, 500/71, 500/72, 500/73, 500/74, 500/75, 500/76, 500/77, 500/78, 500/79, 500/81, 500/82, 507/2, 507/11, 508, 509, 536/7, 465 (Teilfläche), 467/1 (Teilfläche), 500/1 (Teilfläche), 503/4 (Teilfläche), 507 (Teilfläche) sowie 510 (Teilfläche).

Folgende Flurstücke entfallen aus dem Geltungsbereich: Flurstück 537, Gemarkung Lichtenberg und Teilbereiche der Flurstücke 406/1, 507, 427/1, 540 sowie 541, jeweils Gemarkung Lichtenberg.



Ausschnitt Satzung Teiländerung des Bebauungsplans „Hohes Rad“ vom 22.07.2024, unmaßstäblich, genordet

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lichtenberg, 16.12.2024

Kristan von Waldenfels

Erster Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. von Waldenfels', written over a rectangular stamp area.